Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Auflagensystem der helvetischen Republik wie es auf den Vorschlag

des Vollziehungsdirektoriums für das bevorstehende Jahr von beiden

Räthen angenommen ward

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542609

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fann 3. B. Die Fortsetzung des Blattes überall ober auf gleiche Weise schuldig fenn mochte.

einsweilen unterfagen.

Ench vorschlagen — Ihr möchtet in dem gegenwar, gegebenen Kapitalien sich für die ganze der Love und tigen Falle gerade so handeln, wie Ihr in dem frühterworfene Summe (en bloc) soll eintragen lassen, heren, das Lausannerblatt Le Regenerateur betreffen, nachdem er diesenige, so er selbst schuldig sein möchte, ben, gehandelt habt.

Eines der Stücke dieses Blattes ward Euch von wird. einem Mitgliede dennucirt; es enthielt Aeusserungen 3. Diese Erklarung kann schriftlich von eigner die auf Zerstörung aller gesezlichen Ordnung abzwet, Dand des Eigenthumers unterzeichnet geschehen. ten; Ihr sandtet das Blatt ganz einfach ans Direkto. 4. Dieser Erklarung und folglich auch der Taxerium und dieses ergriff, sobald ihm das avarchisches sind unterworfen, alle in obbemieldter Elasisistation

Kurz nachher erhieltet Ihr vom gr. Rath einen Be, werden, mit Ausnahme der Stistungen für Schulen, schluß, der das Direktorium einlud, gegen den Her Kirchen und Arme.

ausgeber des Regenerateur die schlemigsten und 5. In diese Erklärung gehören nicht:
scharssten Maaßregeln zu nehmen. Ihr verwarset den 1. Die Kapitalien, welche keinen Jins tragen. Beschluß, weil die gesetzgebenden Rathe in dieser Sa che weder Anklager noch Richter senn konnen, und weil die Absicht des Beschlusses auf eine ordnungs maßigere Weife, durch die bloffe Mittheilung Des Blattes ans Direktorium erfullt worden.

Die Commission schlogt Euch vor, B. R. eben fünftigen December ihren Unfang nehmen. Diesen Erundsatzen auch heute getreu zu bleiben. Die Rubesterer und Anfwiegier verdienen unfern gleichen einmal feine gange Auflage zu entrichten. Abscheu und sollen gleichmaßig von uns behandelt wer

lutionars heisen.

Verwerfet, B. Senatoren, ben Beschluß des gr. Rathes und übersenbet was Hallersche Blatt dem Die rettorium; überlaffet seinem Patriorism, der Durch Eure frühern Decrete jede Gewalt und Macht hat, über Sallern und fein Blatt ju verfugen, mas ihm ffer fur die liegenden Guter eröffnet. wohlgethan ju fenn scheint.

Nach vierstündigen Debatten ist hierauf der Bes schluß vom Senat mit 27 Stimmen gegen 24 verz worffen, und der Antrag der Commission in allen Theilen angenommen worden.

Auflagenspstem der helvetischen Republik wie es auf den Lorichlag des Bollzier Ackern, Wiesen, Weiden, Waldungen und jede Klaffe hungsdirektoriums für das bevorstehende besonders anzeigen. ward.

L. Laxen der Kapitalien.

Art. 1. Man bezahlt von den zinstragenden Gulte werden. briefen, Obligationen oder Schuldverschreibungen, sie fenen mit oder ohne Unterpfand, zwei bom Taufend Summe, fur welche die ibm jugehorenben liegenden

und zwefmäßig scheinende Maafregel zu ergreiffen; es | des Rapitals, mit Ausnahme deffen, so man selbst

2. In jeder Gemeine wird ein geheimes Regiffer Durch ihre 2te Bemerfung will Eure Commiffion eroffnet, auf welches jeder Gigenthuner von eben am gemaß des vorhergehenden Artifels abgezogen haben

Blatt bekannt geworden mar, alle ibm zwefinafig begriffene Rapitalien, welche von Gemeinen ober irs gend andern Gemeinheiten (Corporationen) befeffen

1. Die Kapitalien, welche feinen Zins tragett. 2. Die Fonds, mit denen ein Eigenthumer seibst irgend eine Art von Gewerbe treibt, oder die er sonft, auf welche Weise es sen, zu irgend einem Erwerb anlegt.

6. Die Zahlungen werden auf den fünfzehnten

7. Jedem Burger fiehet frei, alfobald und auf

8. Er ift aber gehalten, die erfte Salfte bis auf den - mogen fie Ultrarevolutionars oder Gegenrevo, den 15. Januar, das gange aber fpatestens bis junt 15. Merzmonats nachstünftig auszubezahlen.

> II. Auflage auf liegende Guter ober Terris torialabgabe.

9. In jeder Gemeine wird ein offentliches Regie

10. Jeder Partifular, die Gemeine selbst, und jede Corporation, die liegende Guter in dem Bezirk der Gemeine besitzt, wird die Angabe ihres Grundese genthums aussiellen, mit Ausnahme der Rirdens Schuk und Armenftiftungen.

11. In den Rantonen, Diftriften und Gemeinen, wo die Abtheilung nath Maaten oder Jucharten ges brauchlich ift, wird die Angabe nach dieser Grundlage und mit Anzeige der Art des Eigenthums ausgestellt, das heißt, jeder Partifular soll die Anjahl der Juchans ten ober Maaten, die er besigt, es sen in Reben,

12. Die Alpen oder Sennereien und groffe Bei Jahr von beiden Rathen angenommen den, deren Grundinhalt nicht befannt ift, find nach der Zahl der Stude Wieh, die gewöhnlich barauf gefommert werden, angufdlagen, und follen je nad) ihrem verschiedenen Werth in drei Rlaffen abgetheilt

13. Jeder Partifular wird zu gleicher Zeit bie

Giter als Unterpfand verschrieben find, anzeigen, damit dieser Belauf von ihrem Werthe abgezogen werden

funden: Man wird in den Gerichtschreibereien die Werths bezahlt, mit Ausnahm derer, so zu irgend verschiedenen Preise jeder Rlaffen von Erdreich, je einem öffentlichen Gebrauche bestimmt find. nach der Urt deffen Ertrags nachschlagen, und bes merkt auf einem Register den hochsten und niedrigsten zum Landbau nothwendige Gebaude. in den zwolf Jahren von 1780 bis 1792 dafur begahlten Preis; hernach wird alles Erdreich der Ge-flaufenden Preisen von den Jahren 1780 bis 1792 meine in drei Rlaffen oder drei verschiedene Preife tariert. abgetheilt, und die Register so eingerichtet, wie die erste bier beigefügte Tafel ausweift.

15. Hernach wird jede Jucharte oder jedes Maat worfen fenn. in die erfte, zweite ober dritte Rlaffe gefest, ohne jedoch bisdahin den wirklichen Werth zu bestimmen.

16. Wenn die Register vollständig sind, so wer, 27. Jedes Getrank, das in Sasthofen, Wirths, den sie der Berwaltungskammer des Kantons zuges häusern, Pinten, Schenken, Kellern und im Defail sandt, welche den Belauf der Austage für jedes verkauft wird, bezahlt eine Abgabe von vier vom Grandstüt nach deffen Schatzung, und so wie die 2te hundert. Tafel ausweist, bestimmt, also daß wenn die Scha- 28. Dem Bollziehungsdirektorium ist aufgetraciong den Mittelwerth zwischen beiden Klassen über gen, diese Abgabe in ganz Helvetien auf eine gleiche Reigen wurde, das Grundfut in die obere Rlaffe ges formige Weise beziehen zu laffen. hort; es sepe jum Beispiel vorausgesett, daß ein Grundstüt sich zwischen den Klassen von 1300 und 1000 befinde, deren Mittelzahl 1150 ift, und daß es die lezte Zahl nur um eine überfteige, fo foll baffelbe von Rechtens wegen in die Rlaffe von 1300 feines Grundfuks wird ein Gefall von zwei vom huns gefest werden.

17. Jede Klaffe foll alsdann auf dem Fuß von zwei vom Taufend ihres Werthes angelegt werden, gelb) von den Laufchen wird nur von dem Unters

nach Ausweis der dritten Tafel a).

18. Nachdem obgemeldte Eintheilungen und Tas rationen vollendet find, wird das Register in die Ge Rindern oder zwischen Rindern um ihr vaterliches meine gurutgefendet, damit jedem Eigenthumer die und muterliches Gut abgeschloffen werden, werden Rechnung beffen, fo er von feinen liegenden Gutern nicht in die Rlaffe von Handanderungen gefest.

den angelegten Grundstücken unterpfandlich haftenden mit Ausnahm der Bergabungen unter Cheleuten, bes

Rapitalien, abgezogen.

20. Die Abrechnung der auf den im 12. Artifel erwähnten Gennereien oder Alpen und groffen Weiden vom hundert; im 1 1/2 Grade I vom hundert; im

21. Von aller Taxation find befreit:

1. Die Walber fo nicht benuget werben fonnen-

nicht urbar gemacht werden fann.

auf vier Wochen fpater, als Diejenige der Eigenthit jug aus der Rechnung der Gerichtschreiberei, in Die mer von Rapitalien feftgefest. Es wird aber jedem Raffe des Obereinnehmers abliefern follen. Burger frei fteben, fich alfobald und auf einmal feis ner ganzen Auflage zu entledigen.

biefe Safelmufter mit abdrucken zu laffen.

III. Tare der häufer.

23. Von allen Saufern und von Gebauben jeber Urt, die von Partifularen, Gemeinen oder Corporas 14. Dieser Werth wird auf folgende Weise gestionen beseffen werden, wird eines vom Taufend ihres

24. Bon biefer Tare find ansgenommen, alle

25. Die anzulegenden Hauser werden nach ben

26. Die Bezahlung dieser Auflage foll ben gleis chen Regeln, wie die beiden erstern Abgaben, unters

VI. Abgabe von Getranken.

V. Einregiftrierungsgebühren ober Einfcreibgelb.

29. Von jedem Berkauf ober jeder handanderung dert entrichtet, unter folgenden Ausnahmen.

30. Die Einregistrierungsgebühr (das Einschreibs

schied des Werthes bezahlt.

31. Berkommniffe, die zwischen Eltern und ihren

ju bezahlen hat, gemacht werde.

32. Die Erbschaften von der Seitenlinie und 19. Bon dieser werden zwei vom Tansend, der auf Schenkungen unter lebendigen oder durch Testament,

jahlen in folgendem Verhältniß:

Im ersten Grade der Seitenverwandtschaft 1/2 schuldigen Summen geschieht auf oben bemerfte Beife. 2ten Grade 2 vom hundert; im 2 1/2 Grade 3 vom hundert; im 3ten Grade 4 vom hundert; Bergabung

gen 5 bom hundert.

33. Diese Gebühr wird durch die Gerichtschreis 2. Das Erdreich, das nichts abtragt, und gar ber bei ber Ginschreibung der Transaftion bezogen, welche baun ju Ende eines jeden Monats ben Ertrag 22. Die Zeit ber erften und zweiten Zahlung ift fammt einem den Belauf beffelben erwahrenden Huss

VI. Giegelgelder.

34. Die Siegelgelder werden Kraft bes letten a) Dir haben es für gang überflußig gehalten, über Diefen Gegenstand ergangenen Defrets Des ges seigebenden Korps ju handen der Nation bezogen.

VII. Stempelgebühren.

die vor dem Gericht oder vor den bürgerlichen und gen werden zu Verwahrung des Geheimnisses Mittel militarischen Sewalten gultig senn follen, muffen den und Wege angeben. Stempel tragen, ausgenommen die Bücher der Rauf leute, die Zins, oder Schuldrödel und die hausbücher.

36. Dem zufolge wird als im Rechten ungültig erklart; jeder Akt, jedes Dokument oder schriftliches Beugniß aller Art, das nach dem ersten funftigen bezogen: December abgefaßt und nicht gestempelt ware.

57. Der Staat wird zum Verfauf des Stempele papiers in verschiedenen Formaten, worauf alle ober, wahnte Aftenstücke geschrieben senn maffen, Bureau's errichten.

38. Das Stempelpapier soll in folgenden Preisen verkauft werden, namlich:

1. Weisses Papier; ein einfaches Blatt S. D.

in 800 Ein folches in 4to

Ein doppeltes in 4ts

Ein einfaches Folio

Ein doppeltes Folio 2. Wechfelbriefe bon 500 Franken für

drei Monat Von 1000 Franken für gleiche Zeit

und so fortan.

Von 1000 Franken für 6 Monat 10 und so ferners.

Von 1000 Franken für ein Jahr 20 39. Des Stempelgelds find enthoben, alle Bere handlungen zwischen Partitularen, die unter dem Werthe von 32 Schweizerfranken stehen.

VIII. Gerichtsgebühren.

40. Die Gerichtsköften ober Gebühren gehoren dem Staate und sollen noch ferners nach den dermat fempeln und bezahlen von dem dugend Spiel 12 Gols. len in Kraft bestehenden Gebräuchen bezahlt werden, 49. Jedermann, der zu seinem Gebrauch oder in bis das Gesez etwas anders darüber verordnet hat Commission Rarten aus dem Ausland verschreibt, ben wird.

IX. handelsabgaben.

41. Alle, sowol im Groffen als im Detail handel treibende Leute im gangen Lande, bezahlen ein Diertheilsbezahlt bom hundert des Betrags ihrer Berfaufe, somobil son denen, die für ihre eigene, als denen, die fur Rechnung eines andern geschehen.

42. Die Fabrifanten für Rechnung anderer, Die jedem Pferd Commissionars, die Speditoren, die Banquiers zc.

Commission.

43. Diese Taxe soll alle seche Monate demienis sen, der durch das Gesez dazu verordnet werden wird, palitaten, mit Vorbehalt des Recurses vor die Verentrichtet werden. Rach fechs Monaten geschieht die waltungsfammern. Zahlung nur auf Abrechnung (à compte) und zu Ende jeden Jahrs wird solche geschlossen und ganz aus vezablt.

44. Die Angabe (Declaration) bleibt unter Gibes, 35. Alle Aften, von welcher Art fie fenn mogen, treue und die Gesetze über die Beziehung der Auflas

X. Luxusabgaben.

45. Diese werden nach folgenden Berhaltniffen

Dienftbothen.

Von einer Magd allein wird nichts bezahlt. Für eine zweite bezahlt man 4 Franken. Kur die britte bezahlt man 10 bito. Von der vierten bezahlt man 20 dito.

und sø fortan. Kür den ersten mannlichen Bedienten, wo zugleich

eine Magd ist 4 Franken.

Für den 2ten 10 Für den 3ten 20

46. Bon dieser Taxe find ausgenommen:

1. Die zu dem Gewerbe der Familien oder zum Landbau oder zu irgend einem Berkehr, einer Manufakturfabrif zc. erfoderlichen Diensts bothen.

2. Dienstbothen, welche zur Bedienung einer mit Kindern beladenen Familie nothwens

dig find.

Goldene Uhr.

47. Wer eine goldene Uhr tragt, bezahlt jahrlich geben Bagen.

Spielkarten.

48. Die Berfaufer von Spielkarten muffen folche

muß folche gleichfalls stempeln laffen.

Pferde und Rutichen.

50. Bon einem Reit; oder Cabrieletpferd wird 16 Franken.

Eine Rutsche zu zwei Pferden 32 Eine Rutsche zu vier Pferden 80

51. Die Pferdeauslieher bezahlen von

52. Von der Taxe find befreit: die Fuhrpferde, entrichten zwei vom hundert ihres Gewinns auf der die zu Bearbeitung des Landes oder zum Dienft einer Manufaktur gebraucht werden.

53. Ueber zweifelhafte Falle sprechen Die Munizie

Jago: und Eurushunde.

54. Von jedem hunde bezahlt man 4 Franken.

welche zur hut dienen.

XI. Raufhanfer, Bolle und Brudengelder.

erst nach Abschliessung ber wesentlich nothwendigen selben bei solchen dringenten Bedürfnissen wie das Handelsvertragen mit unfern Rachbarn gegeben werden. Salz für helvetien ift, entsprechen foll.

Groffer Rath, 23. October.

(Fortfegung.)

Secretan fagt, ba bie meiffen Grundzinfe auf Martinstag bezahlt werben, fo ift ber Untrag aufferft fion, bamit diefelbe morgen einen Rapport mache, entflehen wurde, die nicht fatt haben foil. Diefer lette Antrag wird angenommen.

Rommiffion ichlagt einen die geflüchteten Bundenerpa, transportieren laffen, fentern aus ihren Segenden trioten betreffenden Gesetzesbischluß vor. (Er ift ab Bieben muffen.

gedruft im Republifaner B. I. G. 804)

genauere Angaben über Diefen Gegenstand erhalten machen: Er stimmt bem Gutachten bei und begehrt babe, welchen zufolge die ausgewanderten Bundtner einzig, daß alles Calz zu gleichem Cewicht und Preis Patrioten in Wallenstadt zum Theil beschinupft wur: verlauft werde. ben, und daß einige berfelben ber Rommiffion Bei gewohnt haben, welche febr gerührt find über die brin Der Ungleich, beit bes Preifes gwifden bem banrifchen gefahrten vorbereitet. Zugleich eitlart Suber, daß er Steinfalz ift, fondern derch Salzwaffer aufgelest wird,

der Groffen Nation in einer bestimmten Menge abs
Anderwerth sieht den Vortheil den die Reinehmen muß, vielleicht nicht hinlanglichen Consum
gierung von dem Salze zieht, als eine Art Abgabe
an, da nun die Abgaben von allen Lücgern eines In Russicht der italianischen Causone glaubt er, müße
Staats gleichformig bezogen werden sollen, so glaubt
er, sollen die Grenziewohner wegen der geringen weil sie sich aus ganz andern Quellen besalzen als die Fracht, das Salz um einen etwas geringeren Preis haben, als die inneren Gegensen der Republik, wo die Fracht das Salz merklich veriheuert. Ruhn zu erhalten, und hoft, daß wann einst der Finanzmis
stimmt Auderwerth nicht bei, weil in Kussicht der
Eache selbst allgemeine Gleichheit ersoderlich ist, und dunn seine ungleichen Preise mehr nothwendig septen.
Carrar v furchtet, daß durch zu große Gleichs
bewirft würde: er glaubt aber, der Unterschied in dem heit, welche max hierüber einführen wolle, eigewellich durch folche verhältnismassige Preise gresse Unwidnung bewirft wurde: er glaubt aber, der Unterschied in dem heit, welche max hierüber einführen wolle, eigenklich Werth des Salzes sen nicht so groß wie die Komis die verschiednen Theile des Wolfs sehr ungleich bes pussion zu vermuthen scheint, denn wenn das bairische handelt werden. Denn warum soll der Staat von unrelner ist. so enthält dagegen das kranzosische Quells den einen Bürgern doppelt so viel oder vielleicht gar fals mehr Reiffallisationswaffer, welches ihm feine funffach so viel Bortheil ziehen als von den andern?

55. Bon ber Tape find ausgenommen, die hunde Starfe raubt, baher begehrt er, um affem Betrug und aller Ungleichheit zuvorzufommen, daß alles Calz gu gleichen Preifen beifauft werbe.

Cuftor tann bem Gutachten ni . Seiftimmen, 56. Die ansführliche Zergliederung der Abgabe indem das ganze Bolf eine Bermind. 3 und nicht bes Betrags und der Beziehung dieser Gebuhren kann eine Erhöhung im Salzpreis erwarter und man dem

Pellegrini bemerkt, daß in Rukficht ber italias nischen Rantone eine Ausnahme nothwendig fen, weil dert das Salz bemahe um die Halfte wohlfeiler ist als in diefen Wegenden, und alfo eine Cantone burch Diese auscheinende Gleichheit auf ehmal auffer allem Verhaltniß gegen die übrigen Theile Helvetiens belat ftet wurden.

Cartier stimmt auch zur Rufweisung des Gut achtens in die Commission, damit dieselbe von dieseu bringend, judem wird berfeibe noch bringender durch gefallenen Bemerkungen Gebrauch mache. Rur ben Die B. fanntmachung bes Auflagenfiftems, daber ber Untrag von Anderwerth fann er nicht aimet men, weil gehrt er Bermeisung dieses Antrags an die Rommis Dadurch eine lingleichheit in der groffen Staatsfam lie

Possi stimmt Pellegrini bei, indem bie italians huber im Ramen ber gestern niebergefesten ichen Cantone ihr Galz nicht über die Alpen konnen

Ruce fragt, wer bann bie Republit fen, bag huber jeigt an, daß die Rommefion noch einige man Diefeibe immer wolle nachgeben und verlieren

Escher rechtsertigt die Commission in Rufficht derliche Aufnahme die man ihnen und ihren Unglufe und französischen Salze, weil ersteres nicht reines in der Kommission den gestern gemachten Vorschlag welches viel bitteres Salz enthalt, das sien dann mit einer Sequestrirung von Bundtner Gutern ernenerte diesem Steinsalz verbindet und dasselle um mehrere und auch jezt noch fur zwetmassig halte. Beide Gut, Procente in seinem Sehalt verringere: er stimmt also achten werden sogleich einmuthig genehmigt. hieruber der Commission bei, obgleich er farchtet, daß achten werden sogleich einmuthig genehmigt. hieruber der Communion ver, vogleich einmuthig genehmigt. Der Rapport uter den Preis des Galzes wird das theme franzosische Galz, welches helvetien von der groffen Nation in einer bestimmten Menge abs

und gewiß ift, daß das Galz die Regierung an denzweil das Galz ein unentbeheliches Bebürfnig ift: er einen Stellen der Republik wohlfeiler ju fteben kommt begehrt also auch Rutweisung an die Commission, als an andern: nun schlagt aber die Commission einen um von ihr einen Borschlag zu erhalten, Der bem Unterfchied vor, der teines wegs auf diefen Grundfagen Staat weniger Bort eil bringe, aber auch diefes & der Billigkeit berust: er wunscht, daß hieruber die binsbedurfuß nicht jo fehr vertjeure. Maafregel ber alren Regierung nachgeahmt werde, welche beibe Galgarten gujammen vertaufte und nicht tiens an der Beschwerde bestenigen Artifels Des Ale eine ohne die andere weggab. Diefer Gegenstand liangtractats mit Frankreich, welcher jahrlich eine bedarf um so viel mehr Gorsfalt, da eigentlich der Maffe von 25otausend Et. Galz abzunehmen verspricht, Arme nur das Gal; braucht, weil der Reiche anf an gleich tragen muffen, und daß alfo die Versammlung dere Art seine Speisen würzt: auch ift der Umstand bei der Berathung des Galzpreises hierauf Rufficht gewiß nicht ju verachten, daß alle Weiber Beivetiens nehmen, und erft Grundfage darüber feffegen follte, auf einmal migmuthig gemacht werden gegen die neue che fie den Gegenstand wieder der Commission zuweist. Ordnung der Dinge, wann fie das Galg theurer betahlen mussen als bisher, und dieß, Br. Reprasent abmehre und vestimme, weil ohne dieses die tanten, glaubt es nur, ift wahrlich keine Kleinigkeit Berathung wieder aufs neue angehen wurde, für die Republik (man lacht; tch ftimme also zur Ver: wenn die Commission einen neuen Rapport macht. weisung an die Kommission.

wicht beistimmen, weil badurch viele Unervaungen und fann aber der Staat verschied Galg verfauft, welches felbst Betriegereien veranlagt werben konnen: in Rutelihn febr verschieden toftet, fo kann unmöglich gefodert ficht des Preises hatte er von der Commission mehr werden, dag alles Galz gleich verkauft werde. Da Entwicklung zu erhalten gewunscht; er glaubt aber, endlich das Salz ein unenibehrliches Bedurfaiß ift, auch hierüber konne der Einheit Der Republik wegen welches besonders für einen der wichtigsten Judustries keine andere Berfchiedenheit fatt haben, als diejenige, zweige in Helvetien, neinlich für den Kasehandel sehr welche von der Berschiedenheit der Salzarten seinst wichtig ift, so glaubt er sell für einmal der Staat herruhrt, weil sie noch andere groffe Unbequemlichtet, nicht betrachtlich gewinnen wollen auf diesem Gegen: ten nach sich ziehen wurde. Er glaubt der verge-Attand. Er begehrt also gleiches Gewicht, gleichen schlagne Preis konne nicht wohl vernandert werden, preis für jede Act Salz in ganz helvetien, verschie wunscht abee, daß die Commission dieses durch Rech, bene Salacten, und endlich moglichite Berabsebung

seinem innern Werth merklich geringer ist, als vas Graf kimmt Huber bei, besonders weil die ars französische, welches überveit so theuer zu stehen men verglander durch diese Beschwerde geornkt wies kommt, daß auf demselben wenig Gewinn seyn wird den; in 10 fern der Gegenstand der Commission zurüts und das banrische Galz allen Bortheil bringen must: gewiesen wird, wunschr er, das fie forgfaltig die Bes folglich werden nur diesenigen Gegenden viesen Pors merkangen Hubers in Berathung ziehe. Der Gegens theil liefern, welche baprisches Gais brauchen und wer stand wird der Commission aufs neue juge viefen. gen dem Biehftand braachen muffen. Das auffallende Duber fodert Abi Beispiel der italianischen Rantone ift Beweis, daß zu allgemeinen Grundsage. weit getriebne Gleichheit ju den fartiten Ungleichheiten fuhrt: er wunscht also in dieser Rufficht Kukweisung das sommere Gewicht als Maaßstab angenommen were an die Commission.

Gewichts zugeben, allein dann wunscht er dem Baper, stand der Commission zugewiesen sein 104. Ruhn salt gute Racht, weil es weniger werth ist, als das fodert Tagesochnung uber Habers Antrag. Gysen: Burgundersalz: wenn aber dieses nicht möglich ist, dorfer besamort die Versammlung im Ramen der so glaubt er musse man durchaus eine Berschieden. Commission, das man erst einige Grandsage festseze, beit des Preises zwischen Sagersalz und Burgunder damit die Commission auf etwas Sestimmes fusten salz festsezen, dazer stimmt er der Verweisung des könne. Se cretan folgt Ruhus Verschlag, welcher Gutachtens an die Commission bei.

Wildberger flagt, daß im Canton Schafbaus Das Jeodair fen der Preis des Salzes schon um 1 132 Rr. p. Pf. thung genommen. erhöhet worden sen; er stimmt zur Zurüfweisung.

fu keiner ergiebigen Quelle von Einkonmen machen, ses über Abschaffung des Zependen zu retten, nemlich

Onfendorfer bemerkt, daß alle Theile Belves

huber will, daß man die hauptgrundfaße Da wir alle Rinder eines Staates find, fo muffen Bim mer mann taan auch fein m ungleichen Ges wir auch von bemfelben gleich behandelt werden. pungen beweise und einen andern Borichlag mache. Des Preises, ohne jedoch den Staat in Verlust zu Weber ist uberzeugt, daß das bageische Saiz in segen.

huber fobert Momehrung feiner vorgeschlagnen

Beber ftimme hubern bei, fodert aber, bag de. Bourgeois widersest pich diesen Grundsagen Smur will gerne die Gleichheit des Preises und und der Abmehrung derselben, indem der gange Begens angenommen wied.

Das Geodalrechtsgutachten wird weiter in Beras

§ 18. Dug glaubt, es sen noch ein einziges Mit; Egg glaubt man sollte das Vorcecht des Staats tel übrig sing von den traurigen Folgen des Geschluss eine biffige Aufgebungsart ber Grundzinfe festzusehen; ich bem Eigenthum schuldig bin, verbinden nich ju biefem End schlagt er vor, daß diefelben burch das rechtliche Berhattnif diefer Abgaben etwas naber den vierfachen Jahrserteag ablöslich erftart werden zu untersuchen, und aus dem selben eine gang entgegens follen; denn das Bolt, welches die Revolution bes gefeste Meinung aufzustellen. wirft hat, fodert und erwartet Erleichterung, die es nicht erhalten wurde, wemt es alte und neue Auflagen wir die Rechtmaffigfeit einer jeden Art des Eigen: zu bezahlen hatte.

Rellstab glaubt, nach der gestern mit dem 17 und den ihres wirklichen Rechts. S vorgenommenen Verbegerung fen nichts mehr gegen verfuchen. den 18 g einzuwenden und daher stimmt er demfelben bei.

artig und alfo unannehmlich und dagegen den Antrag es verschiedene Entstehungsarten derfelben gegeben hat. uer Commission sehr billig, weil alles nach seinem Werth geschäft und bezahlt werden soll und Dieser Wenn ein Gutsherr feinen Leuten einen Theil feiner Billigfeitemagftab felbft bis in Die Berschiedenheit der Grundflucke unter Borbehalt eines jahrlichen Binfes,

man fodern wurde, der Staat foll fich in ein Rapuzi eintretenden Eigenthumsrechts) zu bauen übergab, fo nerkloffer umschaffen, welches feine Rapitalien und hießen fie Erblehenzinse. fein Eigenthum besigen und nur von jahrlichen Kons tributionen leben darf. Da er aber nicht diefer Meis jenem dritten, blog unter bem Borbehalt gemiffer nung fenn fann, und glaubt Staatseigenthum fen fo jahrlicher Binfe, ganglich überließ, fo hieß ber Bins gut Eigenthum als das Privateigenthum, und ber ein Bobengins. Staat habe fein Eigenthum fo gut vonnothen als der Privatmann, fo will er es demfelben auch schingen zwar die Rechtmaffigfeit des lettern Contrafts anerfen: und stimmt baber bem Antrag ber Commiffion bei.

Brundzinfe aber nach dem Borschlag der Commiffion alfo, in einer nachtheiligern Lage bor den Augen der ablöslich erflart werden, denn ohne diese Unterscheiz Gerechtigkeit erscheinen muß, als derjenige, der sein dung begeht man gegen den einen oder andern Theil Gut nach dem Recht des legtern Contrafts inne hat. eine schreiende Ungerechtigkeit!

noch mit dem 4 S zu thun habe, denn immer komme gonze Feodalspstem durch eine Menge Beschuldigungen man auf diesen zurüf; er sodert, daß man endlich eine zu Stürmen versucht. Und ich gestehe es, es scheint mal den 4 g und mit bemfelben die Zehendenablofung mir, bag diefes der einzige mögliche Weg ift, auf als beschloffen ansehe und nun ausschlieffend bei den dem man einer falten und ruhigen Prufung ausweit Grundzinfen und alfo beim 18 & bleibe, bem er gang chen fann. beiftimmt.

Rubn: Als wir in unfrer Mitte bas erstemal fchuh für jene Ritter aufzunehmen, ben Grundfat anzuerkennen: Sie fenen eine mahre jest mit ihren Enteln verfahren will. nie gewesen sind. Ich hore tausend Einwurfe gegen unrecht handeln, wenn wir die Sitten und Nechte eis den Borschlag der Commission, sie um den 15ten nes Zeitalters, das so ganz und unter affen seinen Bespfenning lostaufen zu lassen. Ich hore Einwurfe, ziehungen von dem unsrigen unterschieden ist, nach an die vorhin niemand gedacht hatte.

de Beranderung der Gesimmungen der Bersammlung unfrer eignen handlungsweise dargeboten hat. herrahrt. Aber mein Gewissen, und die Achtung, Die

Es giebt allerdings nur zwei Wege, auf denen thums ju prufen vermögen; denjenigen der Geschichte, Ich will sie beibe

Der Ursprung der Bodenzinse steigt in die Zeiten En for findet den Schluß von huge Untrag un des Mittelalters hinauf; die Geschichte lehrt uns, daß

Vor allem aus gab es vorbehaltene Zinse: Getraide: und Geldgrundzinfe hineingebracht murde. und einer beffandigen Auerkennung ber Gigen fchaft, Schlumpf fieht hugs Untrag fo an, wie wenn (das heißt, eines unter gewiffen Bedingungen wieder

Wenn aber ber Eigenthumer eines Guts daffelbe

Es ift fonderbar, daß einige meiner Praopinanten nen , und dagegen diejenige des erftern laugnen. Gie Capani fagt, die Feodalrechtsgrundzinse senen scheinen zu vergessen, daß bei dieser erstern Urt von so ungerecht als die Zehenden und daher sodert er, daß Bertragen das Eigenthum des Grundstücks nie ganz diese zur vierfachen Jahrsabgab abgelöst, die übrigen auf den Lehenmann übergegangen ist — und daß er

Allein man hat, statt das eigentliche rechtliche Ruce fieht die Sache an, wie wenn man immer Verhaltnig des Bindlebenscontrafts ju prufen, bas

Ich fühle weder kust noch Beruf, den Sehdehand: die ehemals von Die Aufhebung der Lebensrechte verhandelten , schien ihren Burgen herunter eben fo übel mit den niedrigen man in Rufficht der Bodenginse beinahe einstimmig Menschentlaffen verfuhren, als es scheint, daß man Aber den Ges und gerechte Schuld. Jest hore ich ganz anders über danken kann ich nicht bergen, daß ich das Lebenspstem Diese namliche Sache sprechen. Ich hore Unterschiede bis dahin immer als eine der verschiedenen nothwens festsegen, Die ihr rechtliches Berhaltnif, um das es Digen Stufen betrachtet habe, über welche Die Menfche einzig zu thun ist, nie verandern konnen. Ich hore heit allmählig in den Zustand einer höhern Eultur sie mit dem Namen einer Austage benennen, was sie übergehen mußte; und daß ich glaube, daß wir sehr den Grundfagen beurtheilen wollen, die uns nur ges Ich will nicht untersuchen, woher biefe auffallen, lauterte und aufgeklarte Bernunft einzig zur Richtschnur

Die Fortsetzung folgt.)